

# Jagdgesetz tritt in einer Woche in Kraft



**21.05.2015 . Das Ökologische Jagdgesetz NRW tritt am kommenden Donnerstag, 28. Mai, in Kraft.**

**Die wichtigsten neuen Regelungen finden Sie in unserem Überblick.**

Das Ökologische Jagdgesetz regelt unter anderem, welche Munition wann zum Einsatz kommen darf.  
Foto: Pröbsting

Das Ökologische Jagdgesetz soll am Mittwoch, 27. Mai, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Das teilte die Pressestelle des Landwirtschaftsministeriums dem Wochenblatt mit. Damit tritt das unter Jägern umstrittene Gesetz einen Tag später, am 28. Mai, in Kraft. So sieht es der Gesetzestext vor.

Eine Übergangsfrist gibt es nur für das Verbot, bleihaltige Büchsenmunition und Flintenlaufgeschosse zu verwenden. Diese gilt erst ab 1. April 2016.

Die Durchführungsverordnungen wie die Landesjagdzeitenverordnung werden nach den Plänen der Landesregierung einen Tag nach dem Gesetz veröffentlicht und gelten ab Freitag, 29. Mai.

Nach jahrelangen Diskussionen hatte der nordrhein-westfälische Landtag mit den Stimmen von SPD und Grünen sowie Piraten das Ökologische Jagdgesetz am 29. April verabschiedet.

## **Die wichtigsten neuen Vorgaben für Jäger lesen Sie hier:**

Der **Katalog jagbarer Arten** wurde von über 100 auf 29 reduziert. Enthalten bleiben neben der Waldschnepfe das Rebhuhn und der Höckerschwan. Die Schnepfe erhält eine fünfjährige Schonzeit. Dann wird geschaut, wie sich ihr Bestand entwickelt hat und ob sie wieder eine Jagdzeit bekommt. Der Mink wurde in die Liste der jagbaren Arten aufgenommen.

## **Rund um Munition**

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild ist ein jährlicher **Schießnachweis** mit festgelegter Trefferzahl. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein. Dies gilt, solange das Bundesjagdgesetz noch nicht überarbeitet ist und keine anderen Vorgaben macht.



Die Vorgabe, bleifreie Büchsenmunition und Flintenlaufgeschosse einzusetzen, bleibt ebenfalls nur so lange aktuell, bis das Bundesjagdgesetz reformiert ist.

An Gewässern dürfen keine Bleischrote zum Einsatz kommen.

Rehwild und Frischlinge sind mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie über 1.000 Joule beträgt. Folglich ist die „Kleine Kugel“ erlaubt.

Wild darf nicht zur Nachtzeit erlegt werden, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild.

Im Umkreis von 300 m von Wildunterführungen und Grünbrücken ist nicht zu jagen.

Die **Jagd mit Totschlagfallen** wird verboten, ebenso die **Baujagd** auf Füchse und Dachse. Die Jagd am Kunstbau kann unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden. Dazu legt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Gebietskulissen fest, in denen Ausnahmegenehmigungen von der unteren Jagdbehörde erteilt werden.

#### **Fallen nur mit Melder**

Wer mit Fanggeräten jagen will, muss einen **Fangjagdlehrgang** absolvieren. Lebendfallen sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen (Anzahl, Art, Einsatzort). Die Falle muss ein elektronisches Fangmeldesystem haben und der Besitzer muss jederzeit feststellbar sein. Die Fallen sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Wurden sie ausgelöst, muss der Jäger so schnell wie zumutbar zur Falle.

Die **Lockjagd auf Rabenkrähen** mit mehr als vier Personen ist verboten. Das nicht waidgerechte Massenschießen von Rabenkrähen (Crow Busting) wird so verhindert.

Die Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom („**Taubenkarussells**“) ist verboten.

Jäger dürfen keine **Katzen** töten.

**Wildernde Hunde** sind nur im Ausnahmefall zu erlegen, beispielsweise müssen sie sich außerhalb der Einwirkung ihres Führers befinden und in der Lage sein, Wild, das sie hetzen, zu reißen oder zu beißen.

Schalenwild außer Schwarzwild darf nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März gefüttert werden. Das ist ein Monat weniger.

Schwarzwild darf in Notzeiten gefüttert werden. Eine Notzeit legt die



Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung fest, die zuständige Veterinärbehörde genehmigt die Fütterung.

Bei der **Kirrijagd** auf Wildschweine dürfen nur noch 0,5 l ausgebracht werden. Kirrstellen sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die oberste Jagdbehörde kann sie für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke einschränken.

Bei einem **Wildunfall** mit Schalenwild ist die Polizei zu informieren.

Bei der Wildfolge wird nicht mehr zwischen Schalenwild und anderem Wild unterschieden. Jäger dürfen aus hygienischen Gründen anderes Wild als Schalenwild aus dem benachbarten Jagdbezirk fortschaffen. Sie müssen es dem Jagdausübungsberechtigten abliefern.

Das Anlegen von Wildäckern im Wald mit jährlicher Neubestellung ist untersagt.

### **Jagd mit Hunden**

Überjagen Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden die Reviergrenze, stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, vorausgesetzt der betroffene Jagdbezirksinhaber wurde vorher informiert und es finden in dem Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr statt.

Bei der Nachsuche und der Jagd auf Wasserwild sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Bei der **Jagdhundeausbildung** dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden. Diese Vorgabe wird begleitet von einer 30-monatigen wissenschaftlichen Untersuchung, die klärt, ob diese Art der Hundeausbildung zielführend ist.

Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in **Schliefenanlagen** darf der Hund nur auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten. Die Ausbildung unmittelbar am lebenden Fuchs ist verboten.

### **Abschussplanung**

Einen Abschussplan für Rehwild gibt es nicht mehr.

Der Abschussplan für Schalenwild ist zu erfüllen, um übermäßigem Wildschaden entgegenzuwirken. So fordert es das Gesetz. Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte diesen Abschussplan nicht, so kann die untere Jagdbehörde seine Erfüllung durchsetzen.

Für die Abschussplanung von Schalenwild wird ein Verbissgutachten über Wildschäden im Wald einbezogen. Der Turnus des Gutachtens beträgt drei bis fünf Jahre.

**Muffelwild** hat kein Verbreitungsgebiet mehr und bekommt einen Mindestabschussplan zum Schutz des Waldes.

Die verpflichtende **Trophäenschau** für Rotwild entfällt. Beim Rotwild muss der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde das Geweih von Hirschen und den Unterkiefer des männlichen und weiblichen Rotwildes innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzeigen.

Die Meldepflicht für **Wildschäden** wird von einer auf zwei Wochen verlängert.

### **Weitere Änderungen**

Abweichend vom Bundesjagdgesetz wird die **Jagdpachtdauer** von neun auf fünf Jahre gesenkt.

Die Jagd in **Schutzgebieten** orientiert sich an Art und Umfang des Schutzzwecks. Zu den Schutzgebieten zählen neben Naturschutzgebieten jetzt auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Die Ausübung der Jagd wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

Wenn jagdliche Beschränkungen des Eigentums durch die Vorschriften des Jagdgesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung werden, kann eine Entschädigung gezahlt werden.

Das Betretungsverbot jagdlicher Einrichtungen im Wald wird auf Ansitze reduziert, die für Waldbesucher erkennbar sind. Fütterungen und Kurrungen dürfen betreten werden.

Es können jagdliche Referenzbezirke eingeführt werden. Dabei handelt es sich um größere Flächen, auf denen die Vorgaben und Ziele des Jagdgesetzes überprüft werden. Auch neue jagdpraktische Ansätze werden hier getestet mit Blick auf den Wald-, Tier- und Artenschutz.

Das Landesforstgesetz wird dahingehend geändert, dass Dienstkräfte und Beauftragte der Forstbehörden berechtigt werden, Grundstücke zu betreten, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen. Folglich übernehmen Forstbehörden auch Aufgaben nach dem Landesjagdgesetz. *Prö*

Quelle: <http://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/nachrichten/jagdgesetz-in-einer-woche-in-kraft-9762.html>